

# ZH\_OBERGERICHT SB160350 vom 16. Juni 2017

ZH Obergericht, 2017-06-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB160350](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160350)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB160350 du 16 juin 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT SB160350 del 16 giugno 2017

## Erwägungen

### E. 1

Vorinstanzliches Urteil

#### E. 1.1

Die tat- und täterangemessene Strafe ist – wie seitens der Vorinstanz zutreffend festgehalten (Urk. 30 E. V.1.2.) – grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der schwersten anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser Rahmen ist vom Gesetzgeber in aller Regel sehr weit gefasst worden, um sämtlichen konkreten Umständen Rechnung zu tragen. In casu drängt sich – mit

- 19 - der Vorinstanz (Urk. 30 E. V.1.5.) – denn auch keine Erweiterung des ordentlichen Strafrahmens auf.

#### E. 1.2

In casu besteht – mit der Vorinstanz (Urk. 30 E. V.1.4.) – hinsichtlich der falschen Anschuldigung die höchste abstrakte Strafandrohung, nämlich Freiheitsstrafe bis zu 20 Jahren oder Geldstrafe (vgl. Art. 303 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Hiervon ist vorliegend auszugehen. 2. Strafzumessungsfaktoren Im Übrigen wurden seitens der Vorinstanz zu den Kriterien der Strafzumessung die nötigen theoretischen Ausführungen gemacht. Darauf und auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Thema (BGE 136 IV 55 E. 5.4. ff.; 135 IV 130 E. 5.3.1; 132 IV 102 E. 8.1; je mit Hinweisen) kann vorab verwiesen werden. Zutreffend wurde auch festgehalten, dass zwischen der Tat- und Täterkomponente sowie der objektiven und subjektiven Tatschwere zu unterscheiden ist (s. Urk. 30 E. V.2.1.-2.2.; Art. 82 Abs. 4 StPO). 3. Konkrete Strafzumessung

#### E. 1.3

Mangels Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründen machte sich der Beschuldigte demzufolge ferner des Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG i.V.m. Art. 10 Abs. 2 SVG schuldig. 2. Nichtbeachtung des Stoppsignals (6. März 2015)

#### E. 1.4

Mit Eingabe vom 9. September 2016 wurde seitens der Staatsanwaltschaft See/Oberland des Kantons Zürich (hernach Staatsanwaltschaft) Verzicht auf Anschlussberufung bekannt gegeben und die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragt (Urk. 38).

#### E. 1.5

Nach zweimal erstreckter Frist (s. Urk. 39 u. 41) reichte der Beschuldigte mit Eingabe vom 4. November 2016 (verspätet) Ergänzungen zu seinem Antrag auf Bestellung einer amtlichen Verteidigung ein (Urk. 44; Beilagen Urk. 45/1-21).

### **E. 1.6**

Mit Präsidialverfügung vom 23. November 2016 wurde das Gesuch des Beschuldigten um Bestellung einer amtlichen Verteidigung abgewiesen (Urk. 46).

- 6 -

### **E. 1.7**

Am 2. Dezember 2016 ergingen die Vorladungen an die Staatsanwaltschaft und den Beschuldigten zur Berufungsverhandlung vom 13. Januar 2017 (vgl. Urk. 48), welche daraufhin aufgrund der vom Beschuldigten am 10. Januar 2017 ans Bundesgericht erhobenen Beschwerde (vgl. Urk. 51 u. 54/2) gegen die Präsidialverfügung vom 23. November 2016 wieder abgenommen wurde (Urk. 53).

### **E. 1.8**

Mit Urteil vom 12. Januar 2017 erging seitens des Bundesgerichts, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, hinsichtlich der Beschwerde des Beschuldigten ein Nichteintretensentscheid (Urk. 54/1).

### **E. 1.9**

Am 16. Januar 2017 erfolgten die Vorladungen an die Staatsanwaltschaft und den Beschuldigten zur Berufungsverhandlung vom 3. März 2017 (vgl. Urk. 55), woraufhin der am 28. Februar 2017 bevollmächtigte (Urk. 57/2) erbetene Verteidiger des Beschuldigten mittels gleichentags erfolgter Eingabe ein Verschiebungsgesuch stellte, welches bewilligt wurde (Urk. 57/1; Abnahme der Vorladungen: Urk. 58).

### **E. 1.10**

Am 14. März 2017 ergingen schliesslich die Vorladungen an die Staatsanwaltschaft und den Verteidiger bzw. den Beschuldigten zur heutigen Berufungsverhandlung (vgl. Urk. 59).

### **E. 1.11**

Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung erschienen der Beschuldigte und sein erbetener Verteidiger.

### **E. 2**

**Bestrittener Sachverhalt** Der Beschuldigte bestreitet demgegenüber hinsichtlich des ihm vorgeworfenen Vorfalls vom 18. September 2014, dass er den Wagen gelenkt hat (Urk. 1/4/1 S. 1 ff.; Urk. 1/4/3 S. 3 f. u. 6; Urk. 1/4/4 S. 2; Prot. I S. 13 f.). Er gibt an, der Wagen sei von B.\_\_\_\_\_ gelenkt worden (Prot. II S. 16). In Bezug auf den Vorfall vom 6. März 2015 bestreitet der Beschuldigte, - dass er ein Stopp-Signal an der Verzweigung C.\_\_\_\_\_-/D.\_\_\_\_\_-Strasse missachtet habe (Urk. 1/4/2 S. 4; Urk. 1/4/3 S. 4; Urk. 1/4/4 S. 4 ff.); sowie - dass er sich gegenüber den Polizisten als "E.\_\_\_\_\_" ausgegeben habe (Urk. 1/4/2 S. 1; Urk. 1/4/3 S. 5 f.; Urk. 1/4/4 S. 4 ff.). Der Sachverhalt ist demnach im Folgenden zu erstellen. Auf die Argumente des Beschuldigten ist im Rahmen der nachstehenden Erwägungen einzugehen. Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörde die Vorbringen des von einem Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in seiner Entscheidungsfindung berücksichtigt. Nicht erforderlich ist, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es müssen wenigstens kurz die Überlegungen

genannt werden, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1.; BGE 139 IV 179 E. 2.2; BGE 138 IV 81 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 6B\_401/2015 vom 16. Juli 2015 E. 1.1; je mit Hinweis).

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG macht sich strafbar, wer Verkehrsregeln des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt. Das Signal "Stop" verpflichtet den Führer, anzuhalten und den Fahrzeugen auf der Strasse, der er sich nähert, den Vortritt zu gewähren (Art. 36 Abs. 1 SSV).

### **E. 2.2**

Indem der Beschuldigte am Signal "Stop" an der Kreuzung C.\_\_\_\_\_ - /D.\_\_\_\_\_ - Strasse nicht zum Stillstand gekommen ist, was er ungeachtet seines Wissens um eine entsprechende Verpflichtung aufgrund seines Entzugs vor einer Kontrolle durch die ihn verfolgenden Polizisten auch wollte, handelte er – wie die

- 17 - Vorinstanz zutreffend festhielt (Urk. 30 E. IV.5.2.-5.3.) – im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 36 Abs. 1 SSV tatbestandsmässig.

### **E. 2.3**

Mangels Vorliegens von Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründen machte sich der Beschuldigte demnach der vorsätzlichen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 36 Abs. 1 SSV schuldig.

## **E. 3**

Falsche Anschuldigung (6. März 2015)

### **E. 3.1**

Objektive Tatschwere (Falsche Anschuldigung) Mit der Vorinstanz (Urk. 30 E. V.3.1.) ist festzustellen, dass für die Einstufung der objektiven Tatschwere bei der vom Beschuldigten begangenen falschen Anschuldigung wesentlich – wenn auch (entgegen der Vorinstanz) nicht primär entscheidend – ist, hinsichtlich welchen Deliktes die Falschbezeichnung erfolgte, wobei auf die Vorstellung des Beschuldigten abzustellen ist. In casu musste der Beschuldigte damit rechnen, dass gegen seinen Bruder eine Strafuntersuchung wegen Hinderung einer Amtshandlung sowie vorsätzlicher Verletzung von Verkehrsregeln eingeleitet wird. Die in Frage stehenden Delikte ziehen gemessen am dafür vorgesehenen Strafmass – maximal 30 Tagessätze Geldstrafe (Art. 286 StGB) bzw. Busse (Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 36 Abs. 1 SSV) – eher geringfügige Strafen nach sich. Würde indes lediglich oder primär darauf abgestellt werden, wäre eine dieses Strafmass übersteigende Bestrafung des Beschuldigten nur schwerlich begründbar. Wie denn seitens der Vorinstanz auch richtig erwogen wurde (Urk. 30 E. V.3.1.), stehen in casu als Schutzobjekte der falschen

- 20 - Anschuldigung der ungehinderte, korrekte Gang der Rechtspflege und die Persönlichkeitsrechte des zu Unrecht Bezeichneten zur Disposition. Der Beschuldigte handelte vorliegend – offenbar spontan – aus der Defensive heraus, was sich verschuldensmässig zu seinen Gunsten auswirkt. Auch liess sich die falsche Bezeichnung nicht lange aufrecht erhalten, was auch an seinem nicht besonders raffinierten Vorgehen liegt, welches in einer blossen einmaligen (Falsch-)Behauptung bestand. Im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und 2 StGB ist dem Beschuldigten überdies verschuldensmindernd anzurechnen, dass er die

falsche Beschuldigung später zurücknahm bzw. sich durch eine wahrheitsgemässe Aussage selbst der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt hätte. Die objektive Tatschwere ist gestützt auf diese Erwägungen und vor dem sehr weiten Strafraumen bis 20 Jahre Freiheitsstrafe – mit der Vorinstanz (Urk. 30 E. V.3.1.) – als sehr leicht zu bezeichnen.

### **E. 3.2**

Subjektive Tatschwere (Falsche Anschuldigung) Für die Bewertung der subjektiven Tatschwere ist relevant, dass der Beschuldigte aus rein egoistischen Motiven gehandelt hat. So wollte er durch die Falschbeziehung vertuschen, dass er ohne Führerausweis gefahren ist. Die Beurteilung der subjektiven Tatschwere vermag die objektive Tatschwere nicht zu relativieren. Insgesamt wiegt das Tatverschulden des Beschuldigten immer noch als sehr leicht.

### **E. 3.3**

Hypothetische Einsatzstrafe Die von der Vorinstanz (Urk. 30 E. V.4.1.) angewandte hypothetische Einsatzstrafe von 180 Tagen erweist sich gestützt auf diese Erwägungen als viel zu hoch. Es rechtfertigt sich vielmehr, eine Einsatzstrafe von 20 Tagen bzw. Tagessätzen vorzusehen.

### **E. 3.4**

Fahren ohne Berechtigung In Bezug auf die Beurteilung der objektiven Tatschwere beim unberechtigten Fahren ist zu Gunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass die ihm vorgeworfenen Fahrten jeweils nicht besonders lange dauerten. Zu Ungunsten des Beschuldigten fällt demgegenüber insbesondere die mehrfache Tatbegehung ins Gewicht. Im Übrigen kann hinsichtlich der Beurteilung der objektiven Tatschwere

- 21 - auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 30 E. V.4.3.). Subjektiv ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte jeweils vorsätzlich sowie ohne nachvollziehbaren Grund zu seinen Autofahrten aufbrach. Der Bewertung des Tatverschuldens hinsichtlich des Unberechtigten Fahrens durch die Vorinstanz als gesamthaft nicht mehr leicht (Urk. 30 E. V.4.3.) ist deshalb zu folgen.

#### **E. 3.4.1**

Wie zuvor erwähnt (E. III.1. u. 2.), anerkannte der Beschuldigte, dass ihm der Führerausweis am 18. September 2014 entzogen war (Urk. 1/4/1 S. 1; Prot. I S. 12 f.), wohingegen er bestritt, dass er am besagten Datum den Audi A6 Avant

- 11 - wie ihm vorgeworfen gelenkt hat (Urk. 1/4/1 S. 1 ff.; Urk. 1/4/3 S. 3 f. u. 6; Urk. 1/4/4 S. 2; Prot. I S. 13 f.; Prot. II S. 12 u. 15 f.). Im Einzelnen kann auf die zutreffende Wiedergabe seiner Äusserungen durch die Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 30 E. III.4.1.). Ebenso korrekt wurden seitens der Vorinstanz die Aussagen der Zeugen F. \_\_\_\_\_ und G. \_\_\_\_\_ zitiert, weshalb auch diesbezüglich vollumfänglich auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (Urk. 30 E. III.5.1.-2.).

#### **E. 3.4.2**

Die Auffassung der Vorinstanz ist zu teilen, dass die Aussagen des Beschuldigten insgesamt wenig glaubhaft wirken (Urk. 30 E. III.8.2.). Während er zuerst lediglich abstritt, das Fahrzeug gefahren zu haben (Urk. 1/4/1 S. 1 u. 3), wollte er später – auf Vorhalt der Fotodokumentation, welche ihn an der Fahrertüre des Audis zeigte (Urk. 1/2) – lediglich Waren umgeladen haben (Urk. 1/4/3 S. 3) und sagte schliesslich aus, in der Fahrertür des

Fahrzeugs gestanden zu haben, um ein Papier aus dem Fahrzeug zu holen (Prot. I S. 14 und Prot. II S. 12). Zutreffend wurde von der Vorinstanz erwogen (Urk. 30 E. III.8.2.), dass sich der Beschuldigte damit begnügte, die Fragen lediglich kurz und abstrakt zu beantworten und dass seine Aussagen die übliche Konkretheit und Anschaulichkeit vermissen lassen, indem beispielsweise unerwähnt blieb, welche Waren denn umgeladen worden seien bzw. was für ein Papier er (für welchen Zweck) aus dem Fahrzeug habe holen müssen. Ebenso zutreffend wurde seitens der Vorinstanz erwähnt (Urk. 30 E. III.8.2.), dass das Aussageverhalten des Beschuldigten vor erster Instanz von Vorwegverteidigungs- und Entrüstungssymptomen geprägt war, indem dieser beispielsweise vorbrachte, dass der Vorwurf genau nicht stimme und er deshalb nichts mehr sagen werde, dass jetzt der Punkt sei, an welchem fertig sei, und dass die Polizisten "verdammte Sauhunde" seien (Prot. I S. 13). Auch wusste der Beschuldigte den ihn belastenden Aussagen der beiden Polizisten nichts entgegenzusetzen, indem er einzig vorbrachte: "Ich sage nichts mehr. Fertig." (Prot. I S. 14).

### **E. 3.4.3**

Ungleich überzeugender wirken demgegenüber die Zeugenaussagen der Polizisten F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_. Der Vorinstanz ist in ihrer Beurteilung beizupflichten (Urk. 30 E. III.8.2.), dass deren Aussagen in sich schlüssig sowie konkret

- 12 - und anschaulich wirken und sich nicht widersprechen: So haben beide Zeugen insbesondere bestätigt, gesehen zu haben, wie der Beschuldigte auf der Fahrerseite in den Wagen eingestiegen und losgefahren sei (Urk. 1/5/3 S. 3; Urk. 1/5/4 S. 3 f.). Auch haben beide Polizisten die weiteren Ereignisse bis zur Anhaltung – unabhängig voneinander – im Wesentlichen gleich geschildert (Urk. 1/5/3 S. 4 ; Urk. 1/5/4 S. 4 f.). Insbesondere bestätigten beide Zeugen, dass der Beschuldigte alleine im Fahrzeug gesessen sei (Urk. 1/5/3 S. 4; Urk. 1/5/4 S. 4). Der Umstand, dass der Zeuge F.\_\_\_\_\_ – in Übereinstimmung mit seinen im Polizeirapport vom 24. September 2014 gemachten Angaben (Urk. 1/1 S. 2) – bestätigt hat, gesehen zu haben, wie der Beschuldigte aus dem Wagen ausstieg (Urk. 1/5/3 S. 4), der Zeuge G.\_\_\_\_\_ demgegenüber aussagte, den Beschuldigten erst wieder außerhalb des Fahrzeugs gesichtet zu haben (Urk. 1/5/4 S. 4), vermag an der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen nichts zu ändern. So erscheint gestützt auf ihre Aussagen insbesondere ausgeschlossen, dass noch eine weitere Person im betreffenden Audi sass, weshalb sich ein allfälliger Beweisantrag, B.\_\_\_\_\_ als Zeugen einzuvernehmen (vgl. Prot. II S. 16), gestützt auf dieses klare Beweisergebnis erübrigt.

### **E. 3.4.4**

Die Aussagen der Zeugen F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ werden überdies durch die sich in den Akten befindlichen Fotoaufnahmen bestätigt. Daraus ist ersichtlich, wie der Beschuldigte die Wagentüre auf der Fahrerseite öffnete, nachdem er sich umgeschaut hat (Urk. 1/2). Die Erwägung der Vorinstanz (Urk. 30 E. III.8.2.) ist zu teilen, dass der Umstand, dass danach keine Fotos mehr geschossen wurden, nicht für den Standpunkt des Beschuldigten spricht, sondern vielmehr darin begründet sei, dass das Patrouillenfahrzeug eine gewisse Distanz zum Beschuldigten aufwies und weitere Fotoaufnahmen eine unmittelbare Verfolgung erschwerten, wenn auch nicht verhinderten (so die Vorinstanz), hätten.

### **E. 3.4.5**

Die Schlussfolgerung der Vorinstanz (Urk. 30 E. III.8.2.), dass in Würdigung aller Umstände kein vernünftiger Zweifel daran bestehe, dass der Beschuldigte am 18.

September 2014 den Personenwagen Audi A6 Avant mit den Kontrollschildern ZH ... in K.\_\_\_\_\_ [Ortschaft] über die ...strasse an die Adresse am L.\_\_\_\_\_ [Strasse] ... gefahren hat, obwohl ihm der Führerausweis für diese Zeit

- 13 - entzogen worden war (vgl. Urk. 1/3 S. 4), was der Beschuldigte wusste, ist gestützt auf diese Erwägungen zu teilen.

### **E. 3.5**

Hinderung einer Amtshandlung Hinsichtlich der Hinderung einer Amtshandlung ist – wie seitens der Vorinstanz zutreffend erwogen (Urk. 30 E. V.4.2.) – zu berücksichtigen, dass die Amtshandlung (die Polizeikontrolle) zwar verzögert, nicht aber verhindert wurde, was sich zu Gunsten des Beschuldigten auswirkt. Zusätzlich ist aber nicht ausser Acht zu lassen, dass der durch das renitente Verhalten des Beschuldigten verursachte CIS-GIS-Horn- und Blaulichteinsatz von einer gewissen Dauer war und überdies die öffentliche Ruhe und auch Sicherheit auf der (viel befahrenen) Strasse beeinträchtigte, was der Beschuldigte ohne Weiteres in Kauf nahm. Ebenso richtig ist (vgl. Urk. 30 E. V.4.2.), dass seitens des Beschuldigten keine konkrete Tatplanung vorlag und seine Delinquenz einzig damit erklärt werden kann, dass der Beschuldigte nicht beim Fahren ohne Führerausweis erwischt werden wollte. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte wiederum aus rein egoistischen Motiven. Insgesamt kann hinsichtlich der Hinderung einer Amtshandlung – entgegen der Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 30 E. 4.2.) – nicht mehr von einem leichten Verschulden gesprochen werden. Dieses ist vielmehr als erheblich einzustufen.

#### **E. 3.5.1**

Wie vorhin erwähnt (E. III.1.), anerkannte der Beschuldigte in Bezug auf den Vorfall vom 6. März 2015, dass er die besagte Fahrstrecke mit einem Personenwagen zurückgelegt habe, wobei ihm der Führerausweis in dieser Zeit entzogen gewesen sei (Urk. 1/4/2 S. 2; Urk. 1/4/3 S. 4; Urk. 1/4/4 S. 2 u. 5 f.). Ebenso gab er zu, dass er nicht sofort angehalten hatte, als er sich der ihn verfolgenden Polizei gewahr geworden war (Prot. II S. 14 f.). Im Einzelnen kann – um unnötige Wiederholungen zu vermeiden – auf die zutreffende Wiedergabe seiner Äusserungen durch die Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 30 E. III.4.2.). Ebenso korrekt wurden seitens der Vorinstanz die Aussagen von H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ (vor Polizei als Auskunftspersonen und vor Staatsanwaltschaft als Zeugen) zitiert, weshalb auch diesbezüglich vorab vollumfänglich auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (Urk. 30 E. III.6.1.-7.2.).

#### **E. 3.5.2**

Entgegen den erwähnten übereinstimmenden Ausführungen der beiden Zeugen H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ bestritt der Beschuldigte, dass er ein Stopp-Signal an der Verzweigung C.\_\_\_\_\_-/D.\_\_\_\_\_ -Strasse missachtet habe (Urk. 1/4/2 S. 4; Urk. 1/4/3 S. 4; Urk. 1/4/4 S. 4 ff.; Prot. II S. 17). Den seitens der Vorinstanz getroffenen Erwägungen, wonach es den Aussagen des Beschuldigten einerseits (wiederum) gänzlich an der üblichen Konkretheit und Anschaulichkeit und andererseits an der Konstanz fehle (Urk. 30 E. III.8.3.), ist vollumfänglich zu folgen. Ebenso ist zutreffend, dass sich die Aussagen des Beschuldigten auch dadurch auszeichnen, dass die Antworten auf die Fragen kurz ausfielen und bei genauem Nachfragen relativiert wurden. Gestützt auf die Aussagen des Beschuldigten alleine lässt sich aber noch nichts Konkretes zur Erstellung des Anklagesachverhalts ableiten. Demgegenüber sind – wie die Vorinstanz zutreffend erwog (Urk. 30 E. III.8.3.) –

die Ausführungen der Zeugen H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ detailliert und schlüssig. Der Ablauf der Verfolgung des Beschuldigten und dessen Verhalten von der ...strasse

- 14 - bis zur ...strasse wurde aus ihrer Perspektive gleich geschildert, insbesondere auch in Bezug auf die Ausführungen betreffend das Missachten des Stoppsignals. Übereinstimmend schilderten die beiden Zeugen auch, dass sie direkt hinter dem Beschuldigten herfuhrten (Urk. 1/5/5 S. 6; Urk. 1/5/6 S. 5). Ebenso zutreffend hat die Vorinstanz erwähnt, dass kleinere Unstimmigkeiten in ihren Aussagen in Bezug auf die Distanz zum Beschuldigten und dessen Geschwindigkeit bestehen würden, was indes auf die unterschiedlichen Funktionen der beiden Polizisten als Fahrer und Beifahrer zurückzuführen sei (Urk. 30 E. III.8.3.), was nachvollziehbar erscheint. Dass die Polizisten zu weit entfernt waren, um den Vorfall zu beobachten, wie die Verteidigung geltend macht (Prot. II S. 17), kann angesichts ihrer detaillierten Ausführungen ausgeschlossen werden. Es besteht demnach kein Zweifel an den klaren Angaben der beiden Polizisten, welche vor Polizei und Staatsanwaltschaft konstant und überzeugend aussagten, dass der Beschuldigte an der Kreuzung C.\_\_\_\_-/D.\_\_\_\_-Strasse das Stoppschild beim Abbiegen nicht beachtete bzw. mit einer Geschwindigkeit von mindestens 10 km/h überrollte (Urk. 1/5/1 S. 2; Urk. 1/5/2 S. 2; Urk. 1/5/5 S. 4 f.; Urk. 1/5/6 S. 3 f.). Demnach ist – unter Verweis auf die zutreffenden entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 30 E. III.8.3.) – erwiesen, dass der Beschuldigte die Stoppmarkierung an der Kreuzung C.\_\_\_\_-/D.\_\_\_\_-Strasse mit mindestens 10 km/h überrollte, ohne sein Fahrzeug jemals vollständig zum Stillstand gebracht zu haben.

### **E. 3.5.3**

Auch hinsichtlich des Vorwurfs der falschen Anschuldigung überzeugen die seitens des Beschuldigten gemachten Aussagen keineswegs. So habe er gegenüber der Polizei nicht angegeben, E.\_\_\_\_\_ zu heissen. Er habe sich als A.\_\_\_\_\_ vorgestellt (Urk. 1/4/2 S. 1). Er habe die Polizisten wohl aber gefragt, ob sie E.\_\_\_\_\_ suchen würden (Urk. 1/4/3 S. 6), was gestützt auf das übrige Beweisergebnis perfid und als reine Schutzbehauptung erscheint, brachte der Beschuldigte damit doch ein (vermeintliches) Missverständnis ins Spiel, ohne indes gleichzeitig näher zu begründen, weshalb die Polizei E.\_\_\_\_\_ suchen sollte bzw. weshalb er sich danach erkundigte. Kurz darauf meinte der Beschuldigte denn auch, bezüglich seiner Aussagen nicht mehr sicher zu sein (Urk. 1/4/3 S. 6) bzw. verweigerte

- 15 - er anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung die Aussage ganz (Prot. I S. 14). Heute führte er schliesslich aus, er habe bei der Kontrolle gesagt: "Suchen Sie mich oder den Bruder?", da der Bruder ebenfalls Probleme mit der Polizei gehabt habe (Prot. II S. 13 und S. 15). Auf diese uneinheitlichen und wenig glaubhaften Ausführungen kann in casu nicht abgestellt werden. Demgegenüber erscheinen die Aussagen von H.\_\_\_\_\_ wie auch von I.\_\_\_\_\_ sowohl bei der Polizei als auch vor Staatsanwaltschaft konstant, schlüssig und klar: So habe der Beschuldigte keinen Ausweis dabei gehabt und auf die Frage des Polizisten I.\_\_\_\_\_ erwidert, er heisse E.\_\_\_\_\_ (Urk. 1/5/1 S. 1 f.; Urk. 1/5/2 S. 1 f.; Urk. 1/5/5 S. 6; Urk. 1/5/6 S. 6). Ein Missverständnis kann somit ausgeschlossen werden. Es ist auch bezüglich dieses Anklagevorwurfs kein Motiv der beiden Polizisten ersichtlich, den Beschuldigten fälschlicherweise einer Straftat zu bezichtigen. Es gibt deshalb gestützt auf diese Erwägungen keinen Zweifel, dass der Beschuldigte gegenüber den Polizisten H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ anstelle seiner Personalien wahrheitswidrig diejenigen seines Bruders E.\_\_\_\_\_ angab, offensichtlich weil er sich den ihm drohenden strafrechtlichen Konsequenzen für die vorangehende trotz Ausweisentzugs unternommene Fahrt mit abschliessender Flucht

vor der Polizei entziehen wollte.

### **E. 3.6**

Asperation Unter Berücksichtigung der beiden weiteren Delikte (Fahren ohne Berechtigung und Hinderung einer Amtshandlung) rechtfertigt es sich unter Anwendung des Asperationsprinzips und gestützt auf die gemachten Erwägungen die hypothetische Einsatzstrafe um 100 Tagessätze auf 120 Tagessätze zu erhöhen.

### **E. 3.7**

Täterkomponente

#### **E. 3.7.1**

Zu den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ist Folgendes festzuhalten: Der Beschuldigte hat gemäss eigenen Aussagen eine Lehre als

- 22 - Schlosser absolviert und war hernach selbständig erwerbstätig. Zur Zeit sei er arbeitslos, beziehe aber kein Arbeitslosengeld. Teilweise verrichte er Gelegenheitsjobs für ca. Fr. 1'500.- im Monat. Er sei mit einer Brasilianerin verheiratet, die in Brasilien lebe. Er habe weiter eine erwachsene Tochter. Alimentsverpflichtungen würden ihn keine treffen. Für die Miete zahle er einschliesslich Nebenkosten Fr. 800.- pro Monat. Er halte sich oft im Ausland auf (Urk. 1/4/2 S. 5 f.; Urk. 1/4/3 S. 2 f.; Prot. I S. 5 ff.). Heute ergänzte der Beschuldigte, er sei auf Arbeitssuche und helfe im Sommer seinem betagten Vater auf dessen Alp (Prot. II S. 9). Für seine Krankenkasse zahle er Fr. 280.- pro Monat. Er werde von seinem Vater und seiner Frau sporadisch unterstützt, wenn es mit seinen Gelegenheitsjobs wie dem Organisieren von Flohmärkten schlecht gehe (Prot. II S. 12). Er verfüge über kein Vermögen, demgegenüber aber über Schulden in der Höhe von Fr. 325'000.- (Prot. II S. 10).

#### **E. 3.7.2**

Seit 2005 brachte es der Beschuldigte auf insgesamt vier Vorstrafen (Urk. 62): Wegen einer groben Verkehrsregelverletzung wurde am 7. September 2007 eine unbedingte Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.- gegen ihn ausgesprochen. Am 22. Januar 2009 hatte der Beschuldigte eine weitere Strafe wegen Missbrauchs von Ausweisen und Schildern nebst der Unterlassung der Buchführung zu vergegenwärtigen, wofür er eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 60.-, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von vier Jahren, und eine Busse von Fr. 800.- erhielt. Am 2. April 2013 wurde der Beschuldigte wegen mehrfacher, teilweise grober Verkehrsregelverletzung zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 120.-, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von zwei Jahren, sowie einer Busse im Betrag von Fr. 1'000.- verurteilt. Die letzte Vorstrafe stammt vom 25. Februar 2014: Damals wurde der Beschuldigte wegen Führens eines Motorfahrzeugs trotz Ausweisentzugs und Nichtangabe von Ausweisen und/oder Kontrollschildern zu einer Geldstrafe von 45 Tagen zu Fr. 50.-, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von vier Jahren, und einer Busse im Betrag von Fr. 500.- verurteilt.

- 23 -

#### **E. 3.7.3**

In Bezug auf die Täterkomponente ist zu bemerken, dass sich aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten keine strafzumessungsrelevanten Umstände ableiten lassen (entsprechend auch die Vorinstanz: Urk. 30 E. V.5.1.).

#### **E. 3.7.4**

Deutlich – und im Ergebnis etwas markanter zu Ungunsten des Beschuldigten als von der Vorinstanz erwogen (Urk. 30 E. V.5.3. i.V.m. V.6.1.) – strafehöhend wirken sich demgegenüber die zahlreichen, grösstenteils einschlägigen, Vorstrafen des Beschuldigten aus. Die Unbelehrbarkeit des Beschuldigten ist offensichtlich. Ein Ende seiner kriminellen Karriere insbesondere hinsichtlich der Begehung von Strassenverkehrsdelikten erscheint vor diesem Hintergrund nicht absehbar. Eine Erhöhung der Strafe um 50 Tagessätze erweist sich demnach ohne Weiteres als angemessen.

#### **E. 3.7.5**

Der Beschuldigte zeigte sich heute teilweise geständig. Er legte aber darüber hinaus weder Einsicht noch Reue an den Tag. Insgesamt wirkt sich das Nachtatverhalten des Beschuldigten nur leicht strafmindernd aus, weshalb sich eine Reduktion der Strafe um 20 Tagessätze rechtfertigt.

#### **E. 3.8**

Strafart und Tagessatzhöhe

##### **E. 3.8.1**

Im Einklang mit der Vorinstanz und ihren entsprechenden zutreffenden Erwägungen (Urk. 30 E. V.6.2.) ist vorliegend zu Gunsten des Beschuldigten auf eine Geldstrafe und nicht auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen.

##### **E. 3.8.2**

Die von der Vorinstanz festgesetzte Tagessatzhöhe von Fr. 30.– ist gestützt auf die finanziellen Umstände des Beschuldigten (vgl. oben 3.7.1) auf Fr. 20.– zu reduzieren.

#### **E. 3.9**

Busse Zusätzlich ist für die Verkehrsregelverletzung (Nichtbeachtung der Stoppmarkierung) des Beschuldigten eine Busse auszusprechen. Diesbezüglich wurden von der Vorinstanz die anwendbaren theoretischen Grundlagen umfassend und zutreffend widergegeben (s. Urk. 30 E. V.7.1.-7.3.), worauf vollumfänglich verwiesen werden kann. Hinsichtlich der objektiven Tatschwere wurde von der Vorinstanz

- 24 - ausserdem zutreffend festgehalten (Urk. 30 E. V.7.4.), dass die fragliche Kreuzung relativ übersichtlich erscheint, die Fahrt des Beschuldigten weder geplant noch besonders rücksichtslos war und die beim Überfahren des Signals "Stop" gefahrene Geschwindigkeit von rund 10 km/h relativ langsam erscheint, was alles zu Gunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen ist. Die Bewertung seines Verschuldens als sehr leicht vermag auch die egoistische Motivation des Beschuldigten, sich der Polizei zu entziehen, nicht wesentlich zu beeinträchtigen. Hinsichtlich der Täterkomponente ist mehrheitlich auf die bereits gemachten Erwägungen zu verweisen (vorstehend E. V.3.7.), wobei in Bezug auf die Nichtbeachtung der Stoppmarkierung kein Geständnis vorliegt. Eine Busse im Betrag von Fr. 100.– erweist sich angesichts der gesamten erörterten Umstände als angemessen.

#### **E. 3.10**

Ergebnis Nach Würdigung der Tat- und der Täterkomponente erweist sich eine Bestrafung des Beschuldigten mit einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen Geldstrafe zu Fr. 20.– sowie einer Busse im Betrag von Fr. 100.– vorliegend als angemessen. VI. Vollzug 1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe

von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Materiell ist demnach das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt. Das heisst in Anlehnung an die herrschende Praxis, dass auf das Fehlen von Anhaltspunkten für eine Wiederholungsgefahr abgestellt wird. Bei der Beurteilung der Frage, ob die für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges erforderliche Voraussetzung des Fehlens einer ungünstigen Prognose vorliegt, ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen, wobei insbesondere Vorleben, Leumund, Charaktermerkmale und Tatumstände einzubeziehen sind.

- 25 - 2. Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). In einem solchen Fall wird die ungünstige Prognose vermutet. Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges kann auch verweigert werden, wenn der Täter eine zumutbare Schadensbehebung unterlassen hat (Art. 42 Abs. 3 StGB). 3. In casu hat der Beschuldigte eine Geldstrafe zu vergegenwärtigen. In objektiver Hinsicht sind die Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges erfüllt, da der Beschuldigte noch nie zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist (vgl. Urk. 62). In Anbetracht der Vielzahl an mehrheitlich einschlägigen Vorstrafen und auch dem bei den Akten liegenden Auszug aus dem ADMAS-Register (Urk. 1/12/3) kann dem Beschuldigten indes – wie seitens der Vorinstanz zutreffend erwogen (Urk. 30 E. VI.3.) – keine günstige Prognose mehr gestellt werden. Vielmehr offenbart sein Strafregisterauszug seine Unbelehrbarkeit insbesondere mit Bezug auf Strassenverkehrsdelikte (s. vorstehend unter E. V.3.7.2.). Es ist demnach offensichtlich, dass die bisherigen Strafen den Beschuldigten nicht beeindruckt haben bzw. zu keiner Einsicht beim Beschuldigten geführt haben. Ein Vollzug der Geldstrafe erscheint demzufolge unumgänglich. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag anzuordnen. VII. Widerruf 1. Begeht ein Verurteilter während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Es kann die Art der widerrufenen Strafe ändern, um mit der neuen Strafe in sinnvoller Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden (Art. 46 Abs. 1

- 26 - Satz 2 StGB). Dabei kann es auf eine unbedingte Freiheitsstrafe nur erkennen, wenn die Gesamtstrafe mindestens sechs Monate erreicht oder die Voraussetzungen nach Art. 41 StGB erfüllt sind. Das zur Beurteilung des neuen Verbrechens oder Vergehens zuständige Gericht entscheidet auch über den Widerruf (Art. 46 Abs. 3 StGB). 2. Wegen Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG und Missbrauchs von Ausweisen und Schildern im Sinne von Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG wurde der Beschuldigte mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 25. Februar 2014 zu einer bedingten Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je Fr. 50.– (entsprechend Fr. 2'250.–) verurteilt, wobei die Probezeit auf vier Jahre angesetzt wurde (vgl. C act. 8; zudem Zusatzkopien mit Rechtskraftbescheinigung). 3. Der Beschuldigte hat vorliegend innert dieser Probezeit von vier Jahren erneut delinquent. Der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 25. Februar 2014 bedingt angeordnete Strafvollzug

ist daher gestützt auf Art. 46 Abs. 1 StGB zu widerrufen, weil dem Beschuldigten auch unter diesem Titel keine positive Prognose gestellt werden kann. Es ist aufgrund seiner Unbelehrbarkeit insbesondere mit Bezug auf die Begehung von Strassenverkehrsdelikten auch nicht zu erwarten, dass ihn die heute ausgefallte Strafe genügend beeindrucken wird, um ihm eine günstige Legalprognose zu stellen. Auch aufgrund der erneuten Straffälligkeit besteht vielmehr eine Schlechtprognose (s. auch vorstehend unter E. VI.; BGE 134 IV 143).

#### **E. 4**

In casu ist demnach der bedingte Vollzug bezüglich der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 25. Februar 2014 ausgefallten Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je Fr. 50.– (entsprechend Fr. 2'250.–) zu widerrufen und die Strafe zu vollziehen. Die Bildung einer Gesamtstrafe mit der heute ausgesprochenen Strafe entfällt (BGE 134 IV 246; BGE 137 IV 254).

- 27 - VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.